

Hafenordnung

gilt für alle Stege und Anlagen der Yachtwerft Heiligenhafen GmbH & Co.KG.

Die Hafenordnung ist verpflichtend für alle Halter und Führer von öffentlichen und privaten Wasserfahrzeugen, welche unsere Einrichtung benutzen oder sich in deren Bereich aufhalten. Unser Hafen ist ein Sportboothafen.

Bitte beachten Sie folgende Grundregeln in unserem Hafen:

Das Betreten der Steganlage ist nur Liegeplatzinhabern und dem Werftpersonal gestattet. Unbefugten ist das Betreten der Steganlage untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder.

Die Steganlage ist schonend zu behandeln und sauber zu halten. Schäden an der Steganlage sind unverzüglich dem Hafenmeister oder im Werftbüro zu melden.

Der Betrieb von Jet-Ski's und anderen Wassersportgeräten oder Schwimmkörper, das Surfen und das Schwimmen ist im Hafengebiet nicht gestattet. Ebenso ist das Angeln im Hafen verboten.

Liegeplätze

Wasser wird auf den Stegen zur Verfügung gestellt. Das Wasser ist nicht trinkwassergeeignet. Unnötiger Wasserverbrauch, z. B. durch langes Laufenlassen beim Putzen, ist zu vermeiden.

Auf den Stegen werden 230-Volt-AC aus CEE-Steckdosen zur Verfügung gestellt.

Die Entnahmeabrechnung für Dauerliegeplatzinhaber erfolgt nach Verbrauch, daher sind die Steckdosen bei Nichtnutzung verschlossen zu halten.

Der Liegeplatzinhaber hat bei Abwesenheit (mindestens eine Nacht) seinen Liegeplatz mit dem dafür vorgesehenen grünen Schild zu kennzeichnen.

Gastlieger haben sich beim Hafenmeister oder im Werftbüro (während der ausgewiesenen Öffnungszeiten) anzumelden. Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben.

Nur in Not- und Ausnahmefällen dürfen Gastlieger bei voller Auslastung der Liegeplätze im Päckchen zusammengelegt werden.

Für alle in unserem Hafen einlaufenden Wasserfahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Gastlieger haben bei Nutzung der Wasser- und Stromanschlüsse eine Pauschale zu entrichten.

Wird der Liegeplatz mehr als zwei Tage genutzt, ist die Yachtwerft berechtigt, den Stromverbrauch auf der Grundlage des konkreten Verbrauches gem. Zählerstand abzurechnen. Der Preis pro Kilowattstunde errechnet sich auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste für „Dauerlieger Wasser“.

Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Anlagen stehen allen Gästen des Yachthafens zur Verfügung. Sie sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Türen der Gebäude müssen stets geschlossen sein. Der Zutritt erfolgt per PinCode, der Dauerliegern zu Beginn der Saison mitgeteilt wird und für Gäste beim Hafenmeister zu bekommen ist. Dieser PinCode nicht an Dritte weitergegeben werden.

Verhalten im Hafengebiet

Der Kranbereich ist grundsätzlich freizuhalten, um ein zügiges zu Wasser lassen oder aus dem Wasser nehmen eines Wasserfahrzeuges zu gewährleisten.

Wasserfahrzeuge dürfen sich nur so lange in der Hafeneinfahrt aufhalten, wie es für ihre Manöver erforderlich ist. Jeder andere Aufenthalt in der Hafeneinfahrt ist untersagt.

Das Reinigen der Wasserfahrzeuge darf nur mit umweltfreundlichen Zusatzmitteln erfolgen. Die Verwendung von oberflächenaktiven Tensiden zur Reinigung ist nicht gestattet.

Unter Berücksichtigung der Umweltauflagen sind Arbeiten, im Besonderen alle Schleifarbeiten, an Wasserfahrzeugen am Liegeplatz und innerhalb der Hafeneinrichtungen nicht gestattet!

Alle Benutzer des Hafens haben insbesondere für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es ist zu unterlassen, was zu einer Verunreinigung des Seewassers im Hafengebiet führt. Für anfallenden Müll stehen auf dem Werftgelände entsprechende Entsorgungsbehälter zur Verfügung.

Alle Hafeneinwohner sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit der eigenen und der benachbarten Wasserfahrzeuge zu treffen.

Das Ankern im Hafen ist verboten.

Gasanlagen an Bord müssen in sicherem Zustand sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Überprüfungsintervalle sind einzuhalten.

Rauchen, Grillen, Schweißen und offenes Feuer sind auf der gesamten Steganlage verboten.

Tierhaltung ist nach vorheriger Absprache mit dem Hafenmeister erlaubt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Verunreinigungen sind durch den Tierhalter zu beseitigen. Lässt der Hafenmeister die Verunreinigung durch Dritte beseitigen, sind die Kosten durch den Tierhalter zu erstatten.

Das Füttern von Möwen und anderen Seevögeln ist verboten.

Es ist verboten, die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte und Feuerlöschgeräte zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen.

Bei Eis und Schnee ist das Betreten des gesamten Hafengebietes untersagt.

Stand: 01.2023